

Marktgemeinde Stainz
Standesamts-Staatsbürgerschaftswesen

8510 Stainz, Hauptplatz 1
 Telefon: 03463/2203-18, Telefax: 03463/2203-24,
 E-Mail: sta@stainz.at, [http:// www.stainz.at](http://www.stainz.at)

Notwendige Unterlagen zur Beurkundung einer Geburt

Vater	Mutter	erforderliche Urkunden und Nachweise
Bei ehelicher Geburt		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsurkunde
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Staatsbürgerschaftsnachweis
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Heiratsurkunde
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, Berufs- und Standesbezeichnungen
Dieses Formular ist vom LKH bzw. Arzt auszustellen	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzeige der Geburt
	<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung über Vornamensgebung (Rückseite Anzeige der Geburt)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsbestätigung (Rückseite Anzeige der Geburt)
Allenfalls Nachweis der Auflösung der letzten Ehe (Sterbeurkunde bzw. Scheidungsurteil oder -beschluss mit Rechtskraftklausel) da ein Kind als ehelich gilt, wenn es vor dem Ablauf des 302. Tages nach der Auflösung der Ehe seiner Mutter geboren wird		
Bei unehelicher Geburt, Mutter ledig		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsurkunde
	<input checked="" type="checkbox"/>	Staatsbürgerschaftsnachweis
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, Berufs- und Standesbezeichnungen
Dieses Formular ist vom LKH bzw. Arzt auszustellen	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzeige der Geburt
	<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung über Vornamensgebung (Rückseite Anzeige der Geburt)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsbestätigung (Rückseite Anzeige der Geburt)
Bei unehelicher Geburt, Mutter verwitwet oder geschieden		
	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsurkunde
	<input checked="" type="checkbox"/>	Staatsbürgerschaftsnachweis
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis über die Berechtigung zur Führung akademischer Grade, Berufs- und Standesbezeichnungen
	<input checked="" type="checkbox"/>	Heiratsurkunde
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis der Auflösung der letzten Ehe
Dieses Formular ist vom LKH bzw. Arzt auszustellen	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzeige der Geburt
	<input checked="" type="checkbox"/>	Erklärung über Vornamensgebung (Rückseite Anzeige der Geburt)
	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsbestätigung (Rückseite Anzeige der Geburt)
Vaterschaftsanerkenntnis		
Im Standesamt kann man nach der Geburt das Vaterschaftsanerkenntnis machen. Der Vater benötigt dazu die gleichen Dokumente siehe Geburt ehelich und die Angabe der Religionszugehörigkeit.		
Ausländer		

Die Staatsangehörigkeit kann mit einem Reisepass oder einer anderen Urkunde nachgewiesen werden.

Fremdsprachige Urkunden müssen von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher übersetzt und beglaubigt sein, es ist immer Original und Übersetzung vorzulegen.

Gebühren

BuSt.	VwAbg.	Su	je
€ 7,20	€ 2,10	€ 9,30	Geburtsurkunde

Sämtliche Urkunden und Nachweise immer im Original vorlegen! Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung nicht ausreichen.

Informationen zur Vornamensgebung

Das Recht zur Vornamensgebung an ein Kind, dessen Personalstatut das österreichische Recht ist, steht nur den Obsorgeberechtigten, bei unehelichen Kindern der Mutter, zu.

Bei Kindern muß zumindest der erste Vorname dem Geschlecht entsprechen. Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

- | | |
|----|---|
| | Das heißt, dass |
| a) | der sogenannte "Rufname" an der ersten Stelle steht, |
| b) | erfundene "Vornamen" nicht eingetragen werden, |
| c) | ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte Vornamen nur dann eingetragen werden können, wenn nachgewiesen wird, dass es sich bei dem gewünschten Namen tatsächlich um einen Vornamen handelt (Bestätigung einer ausländischen Vertretungsbehörde, eines sprachwissenschaftlichen Institutes, Vorlage eines anerkannten Vornamenverzeichnisses), |
| d) | zweite und folgende Vornamen nicht dem Geschlecht des Kindes entsprechen müssen. |

Beim Wunsch nach einen Doppelnamen (z.B. Eva-Maria, Karl-Heinz) machen wir darauf aufmerksam, dass der Bindestrich - aus welchen Gründen auch immer - später nicht ohne weiters weggelassen werden kann; andererseits ist es auch nicht möglich später zwei Vornamen durch einen Bindestrich zu verbinden.

Derartige Veränderungen können später nur im Wege einer behördlichen Namensänderung, die mit Kosten verbunden ist, durchgeführt werden.

Die Schreibung der Vornamen unterliegt grundsätzlich den gültigen Rechtschreibregeln.

Alle gewünschten Vornamen müssen bereits im LKH bzw. beim Arzt beim Ausfüllen der Geburtsanzeige angegeben werden.

Wege nach der Geburt

Anmeldung des Kindes beim Wohnsitzgemeindeamt mit Vorlage der Geburtsurkunde.

Vorlage der Geburtsbestätigung bei der Krankenkasse mit der Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses, wenn die Mutter selbst krankenversichert ist und Wochengeld bezieht.

Ist die Mutter mit dem Ehemann mitversichert, ist dies der Krankenkasse des Mannes bzw. dem Arbeitgeber zu melden.

Für Kinder, die ab dem 01.01.1997 geboren worden sind, erhält die Mutter nach dem 1. Lebensjahr einen Mutter-Kind-Pass-Bonus. Anfragen beim Wohnsitzfinanzamt.

Beantragung eines Staatsbürgerschaftsnachweises beim zuständigen Gemeindeamt bzw. Staatsbürgerschaftsverband.